

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 16. Oktober

1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 93te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6822. die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover, vom 12. September 1867;

Nro. 6823. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militärdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen;

Nro. 6824. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Kamslau, Regierungs-Bezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Schwitz über Städte bis zur Kamelau-Doppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlruhe;

Nro. 6825. das Statut für den Deichverband zweier Wislicher Außenpolder, vom 24. August 1867.

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das Preussische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preussisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwicklung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Des war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhaus nicht der Fall; dasselbe hat der Regierung zur Durchführung

der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien. — Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifelten, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden. — Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtlicher, etwa Könne, wäre vor drei oder zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete.“

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatz mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtlicher finden, welcher hinterher ausübte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Oktober 1867.

sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesamtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preussischen Monarchie.

Die ehrenbe Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatewesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatz*) heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und dies geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schläge alle bisherigen Unterschiede aufhebt.

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesamten neuen Entwicklung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preussischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht bloß an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, sowie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Reime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preussische Volk in seiner Gesamtheit auch in der Wahl einer

neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preussische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die helden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preussischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preussischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Dritttheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preussischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwicklung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preussischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preussische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachen Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwicklung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht bloß im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwicklung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

*) Der „Schlesischen Zeitung“.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August 1867.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. M. wird unter Bezugnahme auf den §. 21. derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2. der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Sacke augenscheinlich unter diesem Tarafake bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter No. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrolle und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4. der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen etc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2. die Aufzählung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Grabirwerke etc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7. der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3. der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter No. 2. genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergibt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4. der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6. der Verordnung gedachte Kontrolle wird für jedes Salzwerk durch ein Salzsteueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken, theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7. der Verordnung unter No. 1. bis 8. ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrolle-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Folirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten; den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Kontrolle beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in haulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9. der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängerers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11. und 13.) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siebe- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach Zuboriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besizers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungschein nach dem anliegenden Muster II ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10. Nro. 1. der Verordnung) und im Grenz Zollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffsverschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen 1. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lageräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maafgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstrafen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzfchlamm und dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20. der Verordnung zu erhebende Controlegebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Silbergroschen für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister.



No.

Verfendungschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute Behufs des Transports nach dem Steinkrüge für Gastwirth Pape

10 { Säde } Salz, gezeichnet G. E. 1—10,
Tonnen }
netto 20 Etr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer ist { entrichtet } mit 40 Thlr. — Sgr. — Pf.
kontirt }

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports im Grenzbezirke nur bis und außer demselben bis gültig.

, den ten 18
Königl. Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Verfendungscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Master III.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

Königreich Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt:

Empfangs-Amt:

Die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch an wohnhaft zu aus dem Zollvereinsgebiete über das

melde heute dem unterzeichneten Amte an, wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang erfolgen.

{ Steuer- } Amt zu
{ Zoll- }

Salzgattung.	Der Koll		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
	Zahl u. Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Etr.	Pfd.	Etr.	Pfd.	
= Salz.							

Die { übernimmt } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amt zu in unverändertem Zustande und mit unverlegtem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Unterschrift des Bürgen:

den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten

186

Königl. Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

Nro.

Königreich Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salz-Steuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt:

Empfangs-Amt:

D unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in _____ an den _____, wohnhaft in _____ meldete heute dem wohnhaft zu _____

Salzgattung.	Der Kolli		Bruttogewicht.		Nettogewicht.		Betrag der Salzsteuer.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Etr.	Pfd.	Etr.	Pfd.	rtlr.	sg.	pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit _____

bei dem _____ Amte in _____ einzahlen zu lassen. Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum _____ dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum _____ nicht erledigt zurückgekommen ist.

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den _____ ten

Unterschrift des Bürgen:

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den _____

18

Königl. Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer

des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit



unter Nummer

des Salz-Steuer-Hebe-Registers

hier gebucht worden.

den ten

18

: Amt.

(Stempel.)

(Faint mirrored text from the reverse side)

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerkseinhabers _____ zu _____

im Monate _____

verabfolgten Salz mengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung Nro.	Salzmenge, Netto- gewicht. Ctr. Pfd.	
Summa . .		Die nebenberechnete Steuer ist ge- bucht im
Davon beträgt die Steuer		(Haupt-Journal-Nro.) Kredit-Journal-Nro. (Haupt-Manual Seite Nro.) Kredit-Manual Seite Nro.
Thlr. Sgr. Pf. den ten 186		N. N. N. N. H.-A.-Rendant. H.-A.-Kontroleur.
Königl. Salz-Steuer-Amt. Der unterzeichnete Salzwerkbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabebetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für nochmalige Zahlung, wenn er dies An- erkenntniß zurückzunehmen unterläßt. den ten 186		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. No. 1.—8. über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. September d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße No. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskassen in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schulderschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schulderschreibungen an die genannten Kas-

sen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai l. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schulderschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Erfolge neuer Coupons. — Werth . . . Nthlr.“

Mit dem 1. Mai l. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämtlichen Kreis-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Domainen-Rent-Verwaltern zu haben.

Marienwerder, den 22. August 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

3) Das Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thaler gegen neue verzeigten festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. Nov. mber d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiederinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, von der Heydt. Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage: Reck.

Die Betheiligten werden hiervon in Kenntniß gesetzt. Marienwerder, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

4) In nachstehender Tabelle geben wir eine Uebersicht der im Jahre 1866 in den einzelnen Kreisen und im gesammten Regierungs-Bezirk vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle, wobei die unehelichen Geburten noch besonders angegeben sind.

Marienwerder, den 28. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kreis	und zwar	Geboren			Davon außer der Ehe geboren	mact in Prozen-ten	tobt geboren wa- ren davon	getraute Ehe- Paare	gestorben
		Knaben	Mädchen	zusammen					
1. Flatom	in den 5 Städten auf dem Lande zusammen	290	294	584	45	7,7	15	103	637
		1184	1139	2323	86	3,7	65	412	1864
		1474	1433	2907	131	4,5	80	515	2501
2. Graudenz	Stadt und Festung Graudenz in sämtl. 3 Städten auf dem Lande zusammen	211	184	395	84	21,3	11	85	511
		95	107	202	21	0,4	4	39	182
		1001	886	1890	140	7,1	51	357	1878
	zusammen	1310	1177	2487	245	9,9	66	481	2571
3. Konitz	in den 2 Städten auf dem Lande zusammen	155	164	319	33	10,3	14	66	662
		1525	1474	2999	162	5,4	76	499	2232
		1600	1638	3318	195	5,9	90	565	2894
4. Dt. Crone	in den 5 Städten auf dem Lande zusammen	333	329	662	49	7,4	24	121	720
		1029	986	2015	117	5,8	60	376	1775
		1362	1315	2677	166	6,2	84	497	2495
5. Kulm	in den 2 Städten auf dem Lande zusammen	213	218	431	52	12,	17	63	570
		1160	1067	2227	164	7,4	77	439	1712
		1373	1285	2658	216	8,1	94	502	2282
6. Löbau	in den 3 Städten auf dem Lande zusammen	165	137	302	43	14,2	10	65	263
		1008	971	1979	95	4,8	72	405	1603
		1173	1108	2281	138	6,	82	470	1866
7. Marienwer- der	in den 3 Städten auf dem Lande zusammen	212	216	428	49	11,1	18	101	512
		1405	1197	2602	193	7,4	86	464	2069
		1617	1413	3030	242	8,	104	565	2581
8. Rosenberg	in den 5 Städten auf dem Lande zusammen	342	275	617	71	11,5	39	99	663
		883	833	1696	124	7,3	77	340	1269
		1225	1088	2313	195	8,4	116	439	1932
9. Schlochau	in den 5 Städten auf dem Lande zusammen	229	234	463	31	7,	7	87	451
		1076	1032	2108	124	5,9	47	425	1154
		1305	1266	2571	155	6,	54	512	1605
10. Schweg	in den 2 Städten auf dem Lande zusammen	201	179	380	27	7,1	9	78	406
		1553	1530	3083	196	6,1	89	477	1933
		1754	1709	3463	223	6,4	98	555	2339
11. Strassburg	in den 4 Städten auf dem Lande zusammen	293	257	550	47	8,5	22	96	476
		1280	1226	2506	112	4,5	108	409	1848
		1573	1483	3056	159	5,2	130	505	2324
12. Stuhm	in den 2 Städten auf dem Lande zusammen	133	115	248	26	10,5	9	31	241
		836	799	1635	145	9,	42	293	1420
		969	914	1883	171	9,	51	324	1661
13. Thorn	in Thorn in den 2 Städten auf dem Lande zusammen	262	253	515	75	14,1	14	114	434
		67	71	138	2	1,1	3	17	130
		1227	1141	2368	139	5,8	100	439	1544
	zusammen	1556	1465	3021	216	7,1	117	570	2108
Dies giebt für den ganzen Kreis- gierungs-Bezirk	in den 43 Städten auf dem platten Lande zusammen	3201	3033	6234	655	10,5	216	1165	6858
		15170	14261	29431	1797	6,1	950	5335	22301
		18371	17294	35665	2452	6,9	1166	6500	29159

aufgefordert, unter Einreichung ihrer Atteste sich inner-
halb 6 Wochen bei uns zu melden.

5) Die Kreis- Wundar istelle des Kreises
Darlehnen, vorläufig mit dem Wohnsitze im Kirchorte
Trempen, ist erledigt. Qualifizierte Bewerber werden

Gumbinnen, den 5. Oktober 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**6) Der Tag der Wahl der Wahlmänner ist auf
den dreißigsten Oktober d. J.,
derjenige der Wahl der Abgeordneten auf
den siebenten November d. J.
festgesetzt.**

Wahlbezirke	Zugehörige Kreise	Wahlorte	Anzahl der Abgeordneten	Wahl-Commissarien:
I.	Stuhm, Marienwerder.	Marienwerder.	2	Reg.-Assessor v. Goldern in Stuhm.
II.	Rosenberg, Graudenz.	Freystadt.	2	Landrath Tichy in Graudenz.
III.	Löbau.	Löbau.	1	Reg.-Assessor Graf von Posadowski in Neumark.
IV.	Strasburg.	Strasburg.	1	Landrath Penning in Strasburg.
V.	Thorn, Culm.	Culmsee.	2	Landrath Frhr. v. Schrötter in Culm.
VI.	Schweß.	Schweß.	1	Regierungs-Assessor Frhr. v. Zedlitz in Schweß.
VII.	Conitz, Schlochau.	Conitz.	2	Landrath v. Besser in Conitz.
VIII.	Flatow, Dt. Crone.	Zastrow.	2	Landrath v. Weiher in Flatow.

Marienwerder, den 10. Oktober 1867.

7) Von den Transportbehörden sind in letzterer Zeit häufig die Bestimmungen unserer Circularverfügung vom 21. Februar 1861 443. E. V. außer Acht gelassen, weshalb dieselben hierdurch in Erinnerung gebracht werden und namentlich darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei den in die Besserungs-Anstalt einzuliefernden Corrigenden in der Regel ein tüchtiger Begleiter für den Transportaten genügt. Nur ausnahmeweise bleibt es der Beurtheilung der Transportbehörden überlassen, auch zwei Begleiter auf einen Transportaten zu geben, wenn bei der Individualität desselben die Sicherheit auf dem Transporte gefährdet erschiene, jedoch müssen alsdann die Gründe für dieses abweichende Verfahren auf dem Transportettel vermerkt werden, wüßigen als der zweite Begleiter als zur Ungebühr mitgefahren angesehen werden muß. Bei Wagentransporten ist ohne Ausnahme nur ein Begleiter für den Transportaten genügend. Die Begleitgebühren für jeden zur Ungebühr mitgefahrenen Begleiter sind nicht zu erstatten und von der Kostenberechnung sofort abzuziehen.

Marienwerder, den 30. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die in No. 51 des Amtsblatts pro 1851 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 9. December 1851, wonach

Jeder, der frisch geschnittene Bretter oder Bohlen in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf einbringt, über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr. durch ein Ursprungs-Attest sich ausweisen muß, sowie die Polizei-Verordnung vom 1. Septbr. 1856, nach welcher

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. jeder Transport von Holz und Wildpret, auch wenn der Gegenstand nicht zum Verkauf bestimmt ist, mit dem vorgeschriebenen Ursprungs-Attest versehen sein muß, sobald derselbe außerhalb der Grenzen des Forstreviers oder des Gutes, aus welchem das Product herrührt, betroffen wird, h'erm t auch auf frische Weiden, frisch-Weidengeflechte aller Art, weidene Band- und Dachstöcke und Bohnenstangen ausgedehnt.

Marienwerder, den 5. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Gutsbesizers Krüger zu Nawra im Kreise Löbau ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Mit der Wahrnehmung der Functionen eines Forst-Hülfs-Polizei-Sergeanten Behufs Ausübung der Holz- und Wildpret-Regulirungs-Kontrolle in der Stadt Marienwerder sowie Umgebung und in der Stadt Neuenburg ist vom 1. Oktober d. J. ab der Reserve-Jäger Schmidt beauftragt worden.

Marienwerder, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

11) Wegen Reparatur der hölzernen Stadtschleuse am hiesigen Schiffahrtskanal wird derselbe vom 15. November d. J. bis zum 15. April d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein und auch das Aelassen einzelner Kanalfelder in dieser Zeit bewirkt werden.

Bromberg, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris werden nur noch im No-

nat Oktober und zwar an folgenden Tagen besördert werden:

von Berlin nach Paris am Dienstag den 1., Freitag den 4., Dienstag den 8., Freitag den 11., Freitag den 18. und Freitag den 25,

von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3., Montag den 7., Donnerstag den 10., Montag den 14., Donnerstag den 17., Donnerstag den 24. und Donnerstag den 31. Oktober.

Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis 31. Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31. Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden. Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh 1/2 9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden die in unsrerer Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung.

Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15. November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Min. und 11 Uhr 15 Min. von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Perionen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Bromberg, den 27. September 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

13) Dem bisherigen Divisions-Pfarrer Lorkowski aus Cöln a. R. ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Altmark, Kreises Stuhm, verliehen worden.

Der bisherige erste ordentliche Lehrer Max Theodor Hennig an dem Stadtgymnasium zu Graudenz ist in die vierte Oberlehrerstelle daselbst befördert.

Der Drechslermeister Gottlieb Haase aus Br. Friedland ist zum unbesoldeten Rathmann dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Erste Präsident des Appellations-Gerichts, Dr. Martens, ist gestorben.

Der Kreisrichter Vogt zu Schwyz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Schwyz und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisrichter Apel zu Rosenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Schwyz und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichtsaffessor Scheda zu Thorn ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg angestellt worden.

Der Gerichtsaffessor v. Wrese ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Strassburg ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Laube ist zum Gerichts-Affessor ernannt und in das Depar-

tement des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt worden.

Der Staatsanwalt Jacobson zu Bartenstein ist, unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath“, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Thorn und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Niemann zu Strassburg ist verstorben.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Technau in Schwyz ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Pannicke zu Marienwerder ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Dt. Crone versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krause zu Strassburg ist verstorben.

Der Militär-Anwärter und Bureau-Diätar Stilly zu Tuchel ist bei dem Kreisgericht zu Strassburg als Bureau-Assistent angestellt worden.

Der Civil-Supernumerar Kahrau ist als Bureau-Assistent bei dem hiesigen Kreisgerichte eingestellt worden.

Der Botenmeister Krieg zu Dt. Crone ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Gefängniß-Oberaufseher angestellt worden.

Dem Boten und Exekutor Richter zu Dt. Crone ist die Stelle des ersten Gerichtsdieners beim Kreisgerichte daselbst verliehen worden.

Der Hilfsbote Betkowski zu Jastrow und der Hilfsbote Bland zu Dt. Crone sind bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone als Boten und Exekutoren angestellt worden.

Die Boten und Exekutoren Werski in Graudenz und Buchholz zu Wlk. Friedland sind verstorben.

Der Hilfsbote Bürger zu Gollub ist bei dem Kreisgerichte in Strassburg als Bote und Exekutor angestellt worden.

Im Landrathskreise Schwyz ist der Schullehrer Johann Berg zu Wilschle als Schiedsmann für das Kirchspiel Sartowitz gewählt und bestätigt worden.

Im Ressort der Post-Verwaltung sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Postmeister Steppuhn ist zum Ober-Post-Kassen-Rendanten in Marienwerder und der Ober-Post-Commissarius Tech in Marienwerder zum Bezirks-Post-Kassen-Controleur ernannt worden.

Die Post-Assistenten Winter, Krühse, Eduard Zoeden und Leopold Meyer sind zu Post-Secretären ernannt und bei den Post-Aemtern resp. in Marienburg Wstpr., Marienwerder, Conitz und Thorn etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expeditent Großmann in Conitz ist zum Post-Assistenten ernannt worden.

Als Post-Expeditenten sind bestätigt resp. angestellt worden: die Anwärter Abramowski in Strassburg Wstpr., Rliesch u. Bomball in Thorn, Teglaß in Lautenburg und Wollermann in Marienwerder.

Es sind versetzt worden: die Ober-Post-Secretäre

Koholt von Marienwerder nach Bromberg und Donath von Düsseldorf nach Marienwerder, der Post-Secretär Cynthius von Thorn nach Posen, die Post-Expediten Propp von Graudenz nach Schwetz, Ruhmland von Berlin nach Strassburg Wstpr., sowie Aliesch in Thorn und Teglass in Lautenburg nach Frankfurt a. M. und der Post-Expediten Rhau von Ossowo nach Pr. Friedland.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition: in Camniz dem Orts-Gehilfen Kühn, in Ossowo dem Orts-Gehilfen Hammerski, in Lissewo dem Orts-Gehilfen Stern, in Klein-Cynste dem Buchdrucker Domke unter Ernennung zu Post-Expediten.

Der Post-Expediten Guntow in Culmsee ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Es sind in ihren Stellen bestätigt worden: der invalide Sergeant Schulz, als Wagenmeister in Conig, der invalide Sergeant Lehnau, als Post-Büreaudienner in Marienwerder, der invalide Sergeant Kowalkowski, als Briefträger in Strassburg Wstpr., der invalide Sergeant Olschewski, als Post-Conducteur in Culm, der invalide Sergeant Kompf, als Briefträger in Marienwerder.

Der Post-Conducteur Papendick in Culm ist zum Post-Büreaudienner ernannt worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Kraft in Prf. Friedland ist gestorben.

Im Laufe des 3. Quartals d. J. ist bei der Intendantur 1. Armee-Corps: der Registratur-Applikant Bendrien zum Intendantur-Registratur-Assistenten befördert.

Es sind der Zahlmeister a. D. Ottersohn zum controlleführenden Kasernen-Inspector in Danzig, der Zahlmeister a. D. Gubba zum Lazareth-Inspector in Königsberg und der ehemalige Sergeant Bölkner zum Kasernen-Inspector daselbst, der Kasernen-Inspector Lindler zum controlleführenden Kasernen-Inspector in Graudenz, die Proviant-Amts-Applikanten Meuser, Buzello und Gast zu Proviant-Amts-Assistenten bei den Proviant-Aemtern resp. in Danzig, Königsberg und Graudenz ernannt.

Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrerstelle zu Wischke wird zum 1. d. Mts. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominicus zu Sartowitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schönwalde, Amts Baudsbura, wird durch die Pensionirung des Lehrers Buhke daselbst zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem stellvertret. Königl. Kreis-Schulinpector Herrn Pfarrer Bethke zu Zempelburg zu melden.

Patent-Bewilligungen.

15) Dem Herren Franz Wilhelm Eduard Blas und Carl Joseph Cremer zu Barup ist unter dem 29. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus J. E. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Der Dingler'schen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.)